



III fol. 13.

Von Gottes Gnaden Wir Carolina,
vermählte Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern
und Westphalen, Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, GEFÜRSTETE Gräfin zu
Denneberg, Gräfin zu der Marck und Ravensberg, Frau zu Ravensstein, ꝛ.
Gebornne Gräfin zu Erbach und Frau zu Breunberg ꝛ. Vormünderin und
Landes-Regentin.

Dun denen von der Ritterschafft, Beamten, Dienern, Schultheisen und Unterthanen Unfers
Amts Eysfeld, auch sonstn männlichen hiermit kund und zu wissen; Das wegen des mit Fürstl.
Meiningischer Cammer geschlossenen Holz-Contractts, diesen bevorstehenden Frühling eine ge-
wisse Anzahl zur Fürstl. Hof-Statt zu Meiningen und Salkwerck zu Salkungen, benöthigtes
Claffter- oder Scheid-Holz auf der Biber und Schleuß in die Berra wiederum geflöset werden solle; Ist
derowegen hiermit Unser gnädigster und ernster Befehl, das solche Durchflöße nicht nur ohne einige Verbin-
derung auf obbenannten Flüssen, soferne dieselben in besagtem Unserm Amt Eysfeld sich erstrecken, verstatet
und nachgelassen, auch alle Beförderung vor dasselbe und angestellte Flößer, bedürffenden Falls, gethan, son-
dern auch in keinerley Weise und Wege des geflösten Holzes sich angemasset, vielweniger dasselbe ausgetvors-
fen, oder das geringste veruntreuet werde, bey Vermeidung Fünf Sölden, die von denen Ubertreibern vor
iedes Scheid erleget, oder selbige bey kundbarer Armuth empfindlich am Leibe gestraffet werden sollen.
Hingegen aber auch, da durch diese Flöße einem oder dem andern erweislicher Schaden zugefüget würde, wird
gedachte Fürstl. Meiningische Cammer, demselben, billigen Berth und Ermäßigung nach, Vergleichung
und Erstattung thun; Wornach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Zu Ueberkund
haben Wir dieses Mandat unter Unserm Fürstl. Cammer-Signet ausfertigen und zu männiglichem Wissen-
schafft öffentlich anschlagen lassen. So gegeben Hiltburghausen, den // Monats-Tag Aprilis, 1746.



We 2494. 40

- Tresor -

Wax

97

Von Gottes Gnaden Wir Carolina,
vermählte Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern
und Westphalen, Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, Gefürstete Gräfin zu
Henneberg, Gräfin zu der Marck und Ravensberg, Frau zu Ravensstein, 2c.
Gebohrene Gräfin zu Erbach und Frau zu Breuberg 2c. Vormünderin und
Landes-Regentin.

Thun denen von der Ritterschafft, Beamten, Dienern, Schultheisen und Unterthanen Unserß
Amts Eißfeld, auch sonsten männlichen hiermit kund und zu wissen; Das wegen des mit Fürstl.
Meiningischer Cammer geschlossenen Holz-Contractß, diesen bevorstehenden Frühling eine ge-
wisse Anzahl zur Fürstl. Hof-Statt zu Meiningen und Salkwerck zu Salkungen, benötigtes
Claffter- oder Scheid-Holz auf der Biber und Schleuß in die Berra wiederum geflößet werden solle; Ist
derowegen hiermit Unser gnädigster und ernster Befehl, daß solche Durchflöße nicht nur ohne einige Verhin-
derung auf obbenannten Flüssen, soferne dieselben in besagtem Unserm Amt Eißfeld sich erstrecken, verstatet
und nachgelassen, auch alle Beförderung vor dasselbe und angestellte Flößer, bedürffenden Falls, gethan, son-
dern auch in keinerlei Weise und Wege des geflößten Holzes sich angemasset, vielweniger dasselbe außgewor-
fen, oder das geringste veruntreuet werde, bey Vermeidung Fünff Sünden, die von denen Ubertretern vor
iedes Scheid erleget, oder selbige bey kundbarer Armuth empfindlich am Leibe gestraffet werden sollen.
Hingegen aber auch, da durch diese Flöße einem oder dem andern erweislicher Schaden zugesüget würde, wird
gedachte Fürstl. Meiningische Cammer, demselben, billigen Werth und Ermäßigung nach, Vergleichung
und Erstattung thun; Wornach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Zu Urkund
haben Wir dieses Mandat unter Unserm Fürstl. Cammer-Signet außfertigen und zu männiglichem Wissen-
schafft öffentlich anschlagen lassen. So gegeben Hildburghausen, den // Monats-Tag Aprilis, 1746

